SACHSEN-ANHALT
LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Referat
Abwasser

Ilsenburger Grobblech GmbH
Geschäftsführer
Veckenstedter Weg 10
38871 Ilsenburg

besonderes elektronisches
Behördenpostfach (beBPo):
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Halle, 23. Juni 2026

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 405.5.1-62631

Bearbeitet von:
[redacted]

[redacted]@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-[redacted]

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Hier: Direkteinleitung von Abwasser der Ilsenburger Grobblech GmbH über die Ausläufe 3a und 6 in die Ilse

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 23.05.2025 wird der Ilsenburger Grobblech GmbH der

6. Änderungsbescheid
mit dem Zeichen 405.5.1-62631-85-01-26

zur gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis des Landesverwaltungsamtes vom 10.08.2008 (Zeichen 405.5.2- 62631-85-01-08), zuletzt geändert durch 5. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 01.08.2023 (Zeichen 405.5.1-62631-85-01-25) für die Einleitung von Produktionsabwasser und Niederschlagswasser in die Ilse erteilt.

I. Entscheidungen

1. Der Punkt „Art und Umfang der Gewässerbenutzung“ der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird geändert und erhält die folgende Fassung (Änderungen fett markiert).

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

„**Art und Umfang der Gewässerbenutzung**

- Einleiten von Produktionsabwasser in die „Ilse“ in einer Menge von

  bis zu 1.388 m³/d
  200.000 m³/a

  davon:

  - Teilstrom A Abwasser aus der Warmumformung (Anhang 29 AbwV)
    A.1 bis zu 1.248 m³/d (diskontinuierlich) über Auslauf 6
    A.2 bis zu 120 m³/d (diskontinuierlich) **bzw. zweimal jährlich bis zu 950 m³/d während der Großreparatur** über Auslauf 3a
  - Teilstrom B Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Anhang 31 AbwV)
    bis zu **50 m³/d** (diskontinuierlich) über Auslauf 6.

- Einleiten von unverschmutztem Niederschlagswasser in die „Ilse“ bei einem Bemessungsregen von $r_{15(1)}$ = 125 l/(s*ha) von einer undurchlässigen Fläche von
  - Au = 5,58 ha bis zu 698 l/s über Auslauf 3 a
  - Au =1,22 ha bis zu 152 l/s über Auslauf 6“

2. Der Punkt IV der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird geändert und erhält die folgende Fassung (Änderungen fett markiert).

„IV. Nebenbestimmungen

1. Betrieb und Wartung **sowie Stilllegung** der Abwasseranlagen

1.1 Die Abwasseranlagen haben den Anforderungen der Bautechnik zu entsprechen. Insbesondere müssen sie wasserdicht und dauerhaft medienbeständig sein.
Sie sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie ihren Zweck erfüllen einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten, eine Überlastung ausgeschlossen ist **und eine unzulässige Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine unzulässige Belästigung Dritter vermieden wird.**
Störstoffe und sonstige Ablagerungen bzw. Verunreinigungen sind regelmäßig und bei Bedarf aus den Abwasseranlagen zu entfernen.

1.2 Für mögliche **Störungen**, Schadens- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. **Es ist** dafür

Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Funktion schnellstmöglich wieder erreicht wird **und Wiederholungen von Störungen vermieden werden.**

1.3 Muss eine Abwasseranlage **bzw. ein Anlagenteil** außer Betrieb genommen werden, dies gilt z. B. auch **bei** Reparatur- **oder** Reinigungsarbeiten, muss sichergestellt sein, dass nur ausreichend gereinigtes Abwasser zur Ableitung ins Gewässer gelangt. **Das Abwasser, welches abgeleitet wird, muss den gestellten Anforderungen hinsichtlich Art, Menge und Beschaffenheit entsprechen.**
Ggf. ist für den Zeitraum der Außerbetriebnahme die Gewässerbenutzung einzustellen.

1.4 Für Betrieb, Wartung **und Unterhaltung der Abwasseranlagen**, die zur Ausübung der mit dieser Erlaubnis gewährten Befugnis dienen, ist eine Arbeitsanweisung aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, **Maßnahmen bei Störungen an den Abwasseranlagen** sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind. Die Arbeitsanweisung muss auch Anleitungen zu Maßnahmen enthalten, die

- **bei der In- und Außerbetriebnahme von Anlagenteilen und bei Reparaturarbeiten an den Abwasseranlagen zu beachten sind,**
- **bei Störungen oder Havarien auf den angeschlossenen Flächen (zum Beispiel Austreten von wassergefährdenden Stoffen) durchzuführen sind und**
- bei **Betriebsstörungen bzw. bei** Störungen oder Havarien an den Abwasseranlagen **und/ oder in den vorgeschalteten und angeschlossenen Betriebseinheiten** zu treffen sind,

um das Einleiten von Abwasser, **welches nicht den gestellten Forderungen genügt,** in das Gewässer zu verhindern.
Das für die Bedienung der Abwasseranlagen zuständige Personal ist regelmäßig und nachweislich über den Inhalt der Arbeitsanweisung zu unterrichten.

1.5 Die Abwasseranlagen sind durch geeignetes Fachpersonal zu betreiben, zu unterhalten und zu warten.

1.6 Die endgültige Stilllegung der Abwasseranlagen hat so zu erfolgen, dass von diesen Anlagen dauerhaft keine Gewässerbenutzung mehr erfolgen und keine Gefahr für Menschen und Umwelt ausgehen kann.
Dies umfasst auch Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass keine Gefahren für das Gewässer durch das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen entstehen können.

2. Auslaufstelle**n** am Gewässer

Die Auslaufstelle**n sind** in Abstimmung mit dem Eigentümer des Ilse-Tunnels regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit sowie auf Ausspülungen und Befestigungsschäden zu kontrollieren.

3. Probenahmestellen**,** Rückstellprobe

3.1 Durch Errichtung von leicht zugänglichen und unfallsicheren Probenahmestellen ist zu gewährleisten, dass jederzeit eine anforderungsgerechte Probenahme des abgeleiteten Abwassers durch Mitarbeiter der Überwachungsbehörde möglich ist.
Sie sind deutlich sichtbar durch Anbringen von Schildern eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. **Die Beschriftung der Schilder muss mindestens die jeweilige Messstellennummer beinhalten.**

Probenahmestelle	**Ort der Probenahmestelle**	**Messstellen-Nr.**
Teilstrom A.1	Ablauf Direktkühlung (Überlauf Kühlwasser)	1500305003
Teilstrom A.2	Ablauf Direktkühlung (Adjustage II)	1500305015
Teilstrom B	Ablauf Neutralisations-/Abschlämmbecken	1500305004

Die DIN 38402–11 „Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser-, Schlammuntersuchung – Allgemeine Angaben (Gruppe A) – Teil 11: Probenahme von Abwasser (A11) ist **bei der Gestaltung der Probenahmestellen** zu berücksichtigen.

3.2 Rückstellproben

3.2.1 Zur Gewährleistung der behördlichen Überwachung **sind Rückstellproben von den einzelnen Teilströmen bereitzustellen.**

***) Teilstrom A.1**

Bei Ableitung ist am Ablauf Direktkühlung (Überlauf Kühlwasser - Messstellen-Nr. 1500305003) eine Abwasserprobenmenge in Höhe von mindestens 7 Litern aus der qualifizierten Stichprobe zurückzustellen.

***) Teilstrom B**

Bei jeder Abgabe einer Abwassercharge ist am Ablauf des Neutralisations**-/Abschlämm**beckens (Messstellen-Nr. 1500305004) **eine Abwasserprobenmenge in Höhe von mindestens 6 Litern aus der Stichprobe zurückzustellen.**

Der von der zuständigen Wasserbehörde für Probenahmen und Abwasseruntersuchungen im Rahmen der behördlichen Überwachung Beauftragte ist schnellstmöglich über die erfolgte Entnahme der Rückstellprobe per E-Mail zu informieren.

*) **Teilstrom A.2**
Bei Ableitung ist am Ablauf Direktkühlung (Adjustage II - Messstellen-Nr. 1500305015) eine Abwasserprobenmenge in Höhe von mindestens 7 Litern aus der qualifizierten Stichprobe zurückzuzustellen.

3.2.2 Die Rückstellproben sind bei einer Temperatur von 2 °C bis 6 °C im Dunkeln unter Luftabschluss zu lagern und bis zur Entnahme der nächsten Rückstellprobe, maximal jedoch 24 Stunden, aufzubewahren.

3.2.3 Die Beschriftung bzw. Kennzeichnung der Rückstellproben hat folgende Angaben zu enthalten:

- **Bezeichnung des Abwasseranlage mit Angabe der Probenahmestelle und Messstellennummer,**
- **Probenahmeart,**
- **Name des Probenehmers des Anlagenbetreibers,**
- **Entnahmedatum und Entnahmezeit der Abwasserprobe (Probenahmedatum und -zeit).**

3.2.4 Zum Zeitpunkt der Entnahme der jeweiligen Rückstellprobe sind die Parameter Abwassertemperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit und die Abwassermenge zu bestimmen. Außerdem ist eine organoleptische Untersuchung des Abwassers durchzuführen. Die Ergebnisse sind im Probenahmeprotokoll für Rückstellproben aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mit der entsprechenden Rückstellprobe dem von der zuständigen Wasserbehörde für Probenahmen und Abwasseruntersuchungen im Rahmen der behördlichen Überwachung Beauftragten zu übergeben.

4. Selbstüberwachung

4.1 Der Zustand und der Betrieb der Abwasseranlagen, die Abwasserbeschaffenheiten der einzelnen Teilströme und die Einleitungsstellen in die Ilse sind regelmäßig und im erforderlichen Umfang zu überwachen, wobei das zur Selbstüberwachung eingesetzte Personal über eine ausreichende Fachkenntnis verfügen muss.

Dabei sind die spezifischen Erfordernisse, die sich im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung ergeben, gesondert zu beachten. Insbesondere sind der Zustand der zu entwässernden Flächen, die Regenwassereinläufe und Schächte der Abwasseranlagen regelmäßig zu kontrollieren, mindestens jedoch halbjährlich, nach starken Niederschlagsereignissen, nach langen Trockenperioden sowie zu Beginn und nach Frostperioden (insbesondere Tauwetterlagen).

4.2 Für die **Selbstüberwachung** des nicht behandlungsbedürftigen Produktionsabwassers und der damit im Zusammenhang stehenden Abwasseranlagen gilt – neben den allgemeinen Mindestanforderungen der **Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO)** in der jeweils geltenden Fassung – die Anlage 2 **SÜVO** i. V. m. der für den maximal zulässigen Abwasseranfall **(Einleitungsmenge)** jeweils zutreffenden Spalte der Tabelle.

4.3 Beschaffenheiten der Teilströme A.1 und A.2

Diese Teilströme sind entsprechend SÜVO mindestens auf die Parameter Leitfähigkeit; Abwassertemperatur; pH-Wert; CSB; Kohlenwasserstoffe, gesamt; abfiltrierbare Stoffe; Eisen; Chrom, gesamt und Nickel zu kontrollieren. Abweichend vom Umfang der SÜVO sind aus der qualifizierten Stichprobe die Parameter Zink, Blei, Cadmium, Quecksilber und TOC mindestens halbjährlich zu untersuchen.

Wenn im Rahmen der Selbstüberwachung für den Parameter

- **Zink ein Messwert größer als 0,05 mg/l,**
- **Blei ein Messwert größer als 0,005 mg/l,**
- **Cadmium ein Messwert größer als 0,001 mg/l,**
- **Quecksilber ein Messwert größer als 0,0001 mg/l**

festgestellt wird, dann ist der jeweilige Parameter monatlich zu untersuchen. Von der monatlichen Untersuchung einzelner Parameter kann erst abgesehen werden, wenn mindestens 9 aufeinanderfolgende Untersuchungen den entsprechenden Messwert des jeweiligen Parameters unterschreiten.

4.4 Beschaffenheit des Teilstroms B

Dieser Teilstrom ist entsprechend SÜVO mindestens auf die Parameter Leitfähigkeit; Abwassertemperatur; pH-Wert; abfiltrierbare Stoffe und AOX zu kontrollieren.

4.5 Ergänzend zu den Aufzeichnungen nach § 3 SÜVO hat das Betriebstagebuch auch die Aufzeichnungen nach Anlage 2 Nr. 2 Abwasserverordnung zu enthalten.

4.6 Zusätzlich ist ein betriebliches Abwasserkataster nach Anlage 2 Nr. 1 Abwasserverordnung zu führen und regelmäßig zu überprüfen.

5. Mitteilungs- und Vorlagepflichten

5.1 Der **zuständigen** Wasserbehörde sind

- der Entwurf für die Schilder zur Kennzeichnung der Probenahmestellen vorzulegen,
- die konkrete örtliche Lage der Probenahmestellen (mit Übersichtsplan) anzugeben

und

- **erstmals bis spätestens zum 31.12.2026 das betriebliche Abwasserkataster nach Nebenbestimmung IV.4.6 und danach bei allen wesentlichen Änderungen des Abwasserkatasters bzw. bei unwesentlichen Änderungen alle 5 Jahre zu übergeben.**

5.2 Die **zuständige** Wasserbehörde ist rechtzeitig über alle innerbetrieblichen Maßnahmen zu informieren, die Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben. Dazu gehören u.a.

- bauliche und maschinelle Änderungen
- Kreislaufschließung von Wasser- / Abwasserströmen
- Änderung der Produktionsverfahren und/oder Aufnahme weiterer Produktionsverfahren
- Änderung und/oder zusätzlicher Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen
- Außerbetriebnahme von Anlagen bzw. Anlagenteilen.

5.3 Die **zuständige** Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass festgelegte Benutzungsbedingungen nicht eingehalten werden können.

5.4 Bei Störungen oder Vorkommnissen **(z. B. Unfällen),** die zu einer schädlichen Verunreinigung des abzuleitenden Abwassers bzw. zu einer Gewässerbeeinträchtigung und/oder zur Nichteinhaltung anderer Nebenbestimmungen der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis führen können, **ist** unverzüglich die zuständige Wasserbehörde zu verständigen. **Es ist** zu ermitteln, auf welche Ursachen die jeweilige Störung bzw. das jeweilige Vorkommnis zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis künftig zu vermeiden ist.

Die Meldung an die **zuständige** Wasserbehörde hat auch Angaben zur eigentlichen Störung oder zum Vorkommnis zu beinhalten, wie beispielsweise

- Beschreibung und Bewertung,
- Kurzbeschreibung der Anlage, an welcher die Störung bzw. das Vorkommnis aufgetreten ist,
- ggf. stoff- und umweltrelevante Daten des ausgetretenen Schadstoffes.

Bei Störungen oder Vorkommnissen, in deren Folge eine Beeinträchtigung eines Gewässers eintritt oder eintreten kann, ist auch die Gefahrenabwehrbehörde unverzüglich zu informieren.

5.5 Die zuständige Wasserbehörde ist zu informieren, sobald feststeht, dass über einen längeren (mehrtägigen) Zeitraum keine Abwasserableitung der Teilströme A.1, A.2 und/oder B erfolgt.

5.6 Der zuständigen Wasserbehörde sind unabhängig von den Regelungen der SÜVO jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres die in einem Bericht zusammengefassten Ergebnisse der Selbstüberwachung und des Anlagenbetriebs des vorangegangenen Jahres zu übergeben. Dieser Selbstüberwachungsbericht hat folgende Angaben zu beinhalten:

- **Produktionsabwassermengen und Mengen der Teilströme A.1, A.2 und B**
  - **pro Tag**
  - **pro Monat**
  - **pro Jahr**
- **Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe je Teilstrom und Monat**
  - **tabellarische Darstellung der Einzeluntersuchungsergebnisse**
  - **Mittel- und Höchstwerte**
- **Zeitpunkt und Ergebnis erfolgter Kontrollen des baulichen Zustands der Abwasseranlagen einschließlich Dichtheitsüberprüfungen (sofern durchgeführt).**

Daten, die nicht den Einleitbedingungen entsprechen, sind gesondert auszuwerten. Der Selbstüberwachungsbericht kann auch aufgeteilt und jeweils halbjährlich bis zum Ablauf des Folgemonats der zuständigen Wasserbehörde vorgelegt werden bzw. als Bestandteil der SÜVO-App übergeben werden.

5.7 Die zuständige Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren, wenn in den Teilströmen A.1 oder A.2 (Messstellennummern 1500305003 und 1500305015) für den Parameter Chrom, gesamt im Rahmen der **Selbstüberwachung** ein Messwert größer als 0,050 mg/l festgestellt wird.

5.8 Betreiberwechsel

Die Anzeige des Übergangs der **gehobenen wasserrechtlichen** Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger nach § 23 WG LSA i. V. m. § 8 Abs. 4 WHG hat spätestens nach 4 Wochen schriftlich zu erfolgen.

5.9 Maßnahmen bei Stilllegung

Sollen die **Abwasseranlagen bzw**. die Anlagen zur Gewässerbenutzung endgültig stillgelegt werden, so **ist** dies der **zuständigen** Wasserbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der vorgesehenen Stilllegung rechtzeitig, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde **und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird**, schriftlich anzuzeigen.

In der Stilllegungsanzeige sind die Maßnahmen **nach Punkt IV.1.6** darzulegen."

3. Der Punkt V der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird geändert und erhält die folgende Fassung (Änderungen fett markiert).

„V. Hinweise

1. Aus der **gehobenen wasserrechtlichen** Erlaubnis kann keine Gewährleistung hinsichtlich Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlagen hergeleitet werden.

2. Die **gehobene** wasserrechtliche Erlaubnis kann gemäß § 18 Abs. 1 WHG ganz oder teilweise widerrufen werden.

3. Die **gehobene** wasserrechtliche Erlaubnis steht gemäß § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich weitere Auflagen und Anforderungen gestellt werden können.

4. Behördliche Überwachung

   Der Zustand und der Betrieb der mit der Gewässerbenutzung im Zusammenhang stehenden Anlagen und die Beschaffenheit des Abwassers werden auf Kosten der **Ilsenburger Grobblech GmbH** behördlich überwacht.

   Die behördliche Überwachung **der Abwasserbeschaffenheit** erfolgt durch das Labor im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg.

Kontrollmaßnahmen aus besonderem Anlass, insbesondere bei begründetem Verdacht schädlicher Verunreinigungen des Abwassers oder sonstiger Störungen, die zu einer Gewässerbeeinträchtigung führen können, bleiben vorbehalten.

Die Wasserbehörde behält sich vor, die mit der Gewässerbenutzung im Zusammenhang stehenden Anlagen **jährlich** zu schauen.

5. Selbstüberwachung

Für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren gelten die in der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) aufgeführten Analysen- und Messverfahren.
Bei Verwendung von Betriebsmethoden als Mess- und Analysenverfahren ist Nr. 3 der Anlage 2 **SÜVO** zu beachten.

6. Mitteilungspflicht

Die zuständige Wasserbehörde ist derzeit das Landesverwaltungsamt, die Gefahrenabwehrbehörde ist der Landkreis Harz.

7. Gewässerschutzbeauftragter

Nach § 64 Abs. 1 WHG haben Sie einen Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragte) zu bestellen.
Nach § 66 WHG i. V. m. § 55 Abs. 1 BImSchG haben Sie die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben sowie Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und seine Abberufung der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
Die §§ 64 bis 66 WHG sind zu beachten.“

4. Der Punkt VI der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird geändert und erhält die folgende Fassung (Änderungen fett markiert).

„**VI. Abwasserabgaberelevante Festlegungen**

1. Für die Ermittlung der Schadeinheiten nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) werden gemäß § 4 AbwAG mit Wirkung vom 01.01.**2026** folgende Jahresschmutzwassermengen (JSM) festgelegt.

Messstellen-Nr.	Teilstrom	JSM
1500305003	A.1- Ablauf Direktkühlung (Überlauf Kühlwasser)	**160.000 m³/a**
1500305015	A.2 - Ablauf Direktkühlung (Adjustage II)	**25.000 m³/a**
1500305004	B - Ablauf Neutralisations-/Abschlämmbecken	5.000 m³/a

2. Zur Prüfung der Ermäßigungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG werden nachfolgend für abwasserabgaberelevante Schadstoffe und Schadstoffgruppen unter den Punkten III. 2.1.1 und III. 2.2.1, soweit für diese weitergehende Anforderungen gestellt werden, die Anforderungen nach dem Stand der Technik dargestellt.

Messstellen-Nr.	Parameter	Stand der Technik	Probenahmeart
1500305004	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l	Stichprobe“

II. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten hat die Ilsenburger Grobblech GmbH zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

III. Begründung

A.

Die Ilsenburger Grobblech GmbH betreibt im Industriepark Ilsenburg eine Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität von mehr als 20 t je Stunde. Die Anlage ist nach § 4 BImSchG i. V. m. Anhang 1 Nr. 3.6.1.1 sowie § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Die Ilsenburger Grobblech GmbH ist Inhaberin der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis des Landesverwaltungsamtes vom 10.08.2008 (Zeichen 405.5.2- 62631-85-01-08), zuletzt geändert durch 5. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 01.08.2023 (Zeichen 405.5.1-62631-85-01-23) für die Einleitung von Produktionsabwasser und Niederschlagswasser in die Ilse Bei dem Produktionsabwasser handelt es sich konkret um Abwasser aus der Warmumformung (Teilströme A.1 und A.2) sowie um Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Teilstrom B).

Die vorliegenden Selbst- bzw. Eigenüberwachungsergebnisse der vergangenen Jahre belegen, dass die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis in der aktuellen Fassung nicht alle tatsächlichen Sachverhalte abdeckt und somit Anpassungen einzelner Regelungen erforderlich werden.
Mit Schreiben (E-Mail) vom 23. Mai 2025 stellte daher die Ilsenburger Grobblech GmbH den Antrag auf Änderung bzw. Anpassung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Folgende eingereichte bzw. behördlich beigezogene Unterlagen liegen diesem Änderungsbescheid zugrunde:

- Antrag der Ilsenburger Grobblech GmbH auf Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 23. Mai 2025,
- Schreiben (E-Mail) der Ilsenburger Grobblech GmbH vom 03.06.2025,
- Schreiben (E-Mail) des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt vom 14.10.2025 und vom 12.03.2026,
- Notiz zum fernmündlichen Gespräch vom 29.09.2025 zwischen Herrn Litwin (Ilsenburger Grobblech GmbH) und Frau Schulze (Landesverwaltungsamt – Referat Abwasser),
- Schreiben (E-Mail) der Ilsenburger Grobblech GmbH vom 04.12.2025 und vom 03.03.2026 zur Anhörung.

B.

Das Landesverwaltungsamt ist für die vorliegende Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. § 1 Absatz 1 Nummer 1 b) bb) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) für das Abwasser an der Einleitstelle. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

C.

Die Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beruht auf §§ 8, 10, 13 WHG und wird antragsgemäß entsprechend dem Schreiben (E-Mail) der Ilsenburger Grobblech GmbH vom 23.05.2025 und vom 04.12.2025 geändert und den aktuell geltenden rechtlichen Regelungen angepasst.
Dabei wird von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen, da gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller

Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer nicht zu erwarten sind.

Zu Punkt I.1

Der Punkt „Art und Umfang der Gewässerbenutzung“ der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird entsprechend dem Antrag der Ilsenburger Grobblech GmbH geändert. Die Änderung betrifft ausschließlich die erlaubten Umfänge der Teilströme A.2 und B.
Die bisher erlaubte Produktionsabwassermenge (Summe der Teilströme A.1, A.2 und B), die täglich in die Ilse eingeleitet werden darf, bleibt unverändert bestehen. Somit ist eine Verschlechterung des Zustands/Potenzials des Oberflächenwasserkörpers nicht zu erwarten.

Zu Punkt I.2

Der Punkt IV der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird zahlenmäßig neu geordnet und inhaltlich den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen angepasst.
Insbesondere werden aufgrund der nun geltenden Selbstüberwachungsverordnung Änderungen erforderlich. Dabei handelt es sich vor allem um begriffliche Angleichungen (bisher Eigenüberwachung; neu Selbstüberwachung), um eindeutige Festlegungen zum Mindestumfang der Selbstüberwachung je Teilstrom und um angepasste Reglungen zu den Mitteilungs- und Vorlagepflichten im Zusammenhang mit der Selbstüberwachung. Die Anpassungen werden erforderlich, da sich mit Außerkrafttreten der Eigenüberwachungsverordnung und Inkrafttreten der Selbstüberwachungsverordnung u. a. diverse Änderungen beim Umfang der Mitteilungs- und Vorlagepflichten ergeben haben.
Mit der Anpassung der Nebenbestimmungen zur Selbstüberwachung ändern sich die bisher geregelten Überwachungswerte nicht bzw. bleiben unverändert bestehen. Allerdings werden die Kontrollhäufigkeiten für die Parameter Zink, Blei, Cadmium und Quecksilber bei den Teilströmen A.1 und A.2 an die im Rahmen der Selbstüberwachung ermittelten Messwerte gekoppelt.
Die vorgegebenen Größenordnungen der Messwerte, die die Entscheidungsgrundlage bilden, ob eine monatliche oder halbjährliche Analyse erforderlich wird, sind an die BVT-Schlussfolgerungen „Stahlverarbeitung“ vom 11.10.2022 angelehnt.
Da der Abwasseranfall aller Teilströme diskontinuierlich erfolgt, werden außerdem zusätzliche Regelungen zu Rückstellproben für alle Teilströme getroffen, um die Anzahl möglicher Probenahmen im Rahmen der behördlichen Überwachung zu erhöhen. Da von Unternehmensseite keine Konservierungsmaßnahmen durchgeführt werden, dürfen die Rückstellproben maximal 24 Stunden aufbewahrt werden.

Zu Punkt I.3

Die Hinweise im Punkt V der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis werden inhaltlich den heutigen Ansprüchen angepasst.

Zu Punkt I.4

Im Punkt VI. Abwasserabgaberelevante Festlegungen erfolgt ausschließlich eine antragsgemäße Anpassung der Jahresschutzwassermengen der Teilströme A.1 und A.2.

D.

Die Kostenentscheidung in Punkt II. dieses Bescheides beruht auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

V. Fundstellenverzeichnis

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
- Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S.384)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO). vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)
- Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
- Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung - SÜVO) vom 5. August 2021 (GVBl. LSA S. 457)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schulze